

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
GS5-A-76/095-2008

Frist

Bezug

Bearbeiter
Mag. Haiden

(0 27 42) 9005
Durchwahl
16349

Datum
11. November 2008

Betrifft

Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG);

Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 11.11.2008

Ltg. - **130/P-6-2008**

S-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ziel:

Vorliegender Entwurf einer Novelle zum NÖ Pflegegeldgesetz 1993 (NÖ PGG) dient der Umsetzung folgender Vorhaben:

- Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung im Landesrecht
- Verbesserung der Pflegegeldeinstufung für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 7. bzw. 15 Lebensjahr und für schwer geistig oder schwer psychisch behinderte, insb. demenziell erkrankte Personen
- Erhöhung des Pflegegeldes
- Verbesserung der Kundenorientiertheit und Effizienz des Pflegegeldverfahrens

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält folgende Änderungsvorschläge:

- Verankerung von gesetzlichen Grundlagen für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung für pflegebedürftige Menschen in Niederösterreich
- Verankerung von Pauschalwerten zur pauschlierten Berücksichtigung der pflegeerschwerdenden Faktoren der gesamten Pflegesituation von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollenden 15. Lebensjahr und von schwer geistig oder schwer psychisch behinderten, insb. demenziell erkrankten

Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr einschließlich einer entsprechenden Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 4

- Erhöhung des Pflegegeldes selektiv nach Pflegegeldstufen mit Wirkung ab 1.1.2009
- Übergangsregelungen
- redaktionelle Anpassungen

Zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung:

Mit dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz-HBeG) werden neue legale vertragliche Betreuungsverhältnisse für eine 24-Stunden-Betreuung zu Hause unter Zugrundelegung eines eigenen Betreuungsbegriffes und von Qualitätsanforderungen geschaffen, wobei hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches an eine bestimmte Pflegegeldanspruchsberechtigung angeknüpft wird.

Der Bund und die Länder haben eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. XXX, abgeschlossen. Durch diese Vereinbarung sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung geschaffen werden.

Art. 1 der Art. 15a B-VG Vereinbarung enthält den Gegenstand und die Zielsetzungen, nach denen die 24-Stunden-Betreuung gefördert werden soll. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind:

- Das Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2007, oder der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2007,
- ein Anspruch auf Bundes- oder Landespflegegeld zumindest in der Stufe 3,
- die Notwendigkeit einer bis zu 24-Stunden-Betreuung und
- eine Mindestausbildung der Betreuungspersonen als Maßnahme der Qualitätssicherung

Gemäß Art. 1 Z. 2 dieser Vereinbarung soll die Betreuung durch selbständige Personenbetreuer in der Höhe von € 225,- und durch unselbständige Personenbetreuer in der Höhe von € 800,- jeweils pro Monat auf Basis von mindestens zwei

Betreungsverhältnissen gefördert werden. Z. 3 ermöglicht grundsätzlich die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, wobei in Niederösterreich keine Anrechnung von Vermögen erfolgt (siehe dazu auch weiter unten).

Im Rahmen eines bereits in der Art. 15a B-VG Vereinbarung vorgesehenen Verwaltungsübereinkommens (Art. 1 Z. 3) wird zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich vereinbart, dass die Förderung der 24-Stunden-Betreuung im Land Niederösterreich (für Bundes- und Landespflegegeldbezieher) unabhängig von allfällig vorhandenem Vermögen der betreuten Person gewährt wird.

Hinsichtlich der Finanzierung stellt die Vereinbarung unter Hinweis auf die Ergebnisse des Finanzausgleiches für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013 klar, dass die (erwarteten) Ausgaben von rund € 40 Mio. im Verhältnis 60:40 (Bund: Länder) zu tragen sind.

Die Vereinbarung tritt rückwirkend mit 1.1.2008 in Kraft, sobald die nach den Verfassungsgesetzen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Bund hat in Abstimmung mit den Ländern das auf der Art. 15a B-VG Vereinbarung beruhende Bundes-Fördermodell – in Anlehnung an das **NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung** (siehe dazu Erläuterungen zu § 17c) - mittlerweile modifiziert. Ab 1. November 2008 gelten folgende verbesserte Fördermodalitäten:

Die Höhe der Förderung beträgt (auf Basis von mindestens zwei Betreuungsverhältnissen):

- bei selbständigen Betreuungskräften bis zu € 550 monatlich
- bei unselbständigen Betreuungskräften bis zu € 1.100 monatlich
- das Vermögen der betreuten Person bleibt bei der Förderung unberücksichtigt

Durch vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG) soll die in der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (einschließlich der Zusatzvereinbarung) normierte Förderung von pflegebedürftigen Menschen im Rahmen des Kompetenzbereiches des Landes umgesetzt (§ 17b) sowie die Grundlage für darüber hinausgehende Förderungen (§ 17c) für pflegebedürftige Menschen durch das Land geschaffen werden.

Rechtstechnisch wird dieses Ziel durch die Aufnahme eines neuen Abschnittes 3a (Förderungen) erreicht, welcher die gesetzliche Grundlage bietet, pflegebedürftigen Menschen - neben dem hoheitlich zuerkannten Pflegegeld – Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (ohne Rechtsanspruch) zu gewähren (§ 17a). Dadurch soll im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 eine klare Trennung zwischen dem Bereich „Pflegegeld“ (Angelegenheiten des Pflegegeldes im engeren Sinn) und dem Bereich „Förderungen“ für pflegebedürftige Menschen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geschaffen werden. Voraussetzung für diese Förderungen ist ein Anspruch auf Pflegegeld. Sie sind daher systematisch im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 zu regeln, stellen jedoch eigenständige (soziale) Transferleistungen des Landes an pflegebedürftige Menschen dar.

Festgehalten wird, dass die Förderung der 24-Stunden-Betreuung – entgegen ihrer Bezeichnung - den Zweck hat, die mit der Legalisierung von 24-Stunden-Betreuungsverhältnissen verbundenen Kosten (Sozialversicherungsbeiträge etc.) abzudecken, nicht jedoch die Kosten der Betreuung der pflegebedürftigen Menschen an sich (wenn auch nur teilweise) abzugelten. Das Pflegegeld hat hingegen den Zweck, die mit der Betreuung und Pflege verbundenen Mehrkosten pauschal abzugelten. Auch aus diesem Grund wurde eine gesonderte Regelung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung in einem eigenen Abschnitt 3a gewählt.

Zur Erhöhung des Pflegegeldes bzw. den Verbesserungen bei der Pflegegeldeinstufung:

Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Neugestaltung der Pflegevorsorge“, an der Vertreter des Bundes und der Länder beteiligt waren, wurden zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation pflegebedürftiger Menschen und ihrer betreuenden Angehörigen diskutiert.

Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe mündeten in den Entwurf einer Novelle zum Bundespflegegeldgesetz. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 24. September 2008 folgende Änderungen des Bundespflegegeldgesetzes mit Wirkung ab 1.1.2009 beschlossen (BGBl. I Nr. 128/2008- kundgemacht am 20. Oktober 2008):

:

- Verbesserung der Pflegeeinstufung von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. bzw. 15 Lebensjahr, durch

- Schaffung eines Pauschalwertes (Fixwert) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr von 50 Stunden/Monat,
 - Schaffung eines Pauschalwertes (Fixwert) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr von 75 Stunden/Monat
-
- Verbesserung der Pflegeeinstufung für schwer geistig oder schwer psychisch behinderte, insb. demenziell erkrankte Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, durch
 - Schaffung eines Pauschalwertes (Fixwert) in den Pflegegeldstufen 1 und 2 von 30 Stunden/Monat und
 - Schaffung eines Pauschalwertes (Fixwert) ab der Pflegegeldstufe 3 von 20 Stunden/Monat

 - Erhöhung des Pflegegeldes selektiv nach Pflegegeldstufen. Dabei soll das Pflegegeld in Höhe der Stufen 1 und 2 um 4%, der Stufen 3 bis 5 um 5% und jenes der Stufen 6 und 7 um 6% angehoben werden.

Die zwischen dem Bund und den Bundesländern geschlossene „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen“, LGBl. 9211, gewährleistet, dass bundesweit unter gleichen Voraussetzungen gleiche Leistungen als Mindeststandard der Pflegevorsorge gesichert werden. Das Bundespflegegeld und die Landespflegegelder sind daher unter vergleichbaren Anspruchsvoraussetzungen in jeweils gleicher Höhe (7 Stufen) zu gewähren.

Aufgrund der zitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen ist das Bundesland Niederösterreich verpflichtet, diese Regelung auch im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 umzusetzen.

Durch vorliegenden Gesetzesentwurf sollen daher diese im Bundespflegegeldgesetz geregelten Maßnahmen, soweit sie in die Kompetenz des Bundeslandes Niederösterreich fallen, im NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220, umgesetzt werden.

Allen betroffenen Stellen und Interessenvertretungen wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegendem Gesetzesentwurf eingeräumt. Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen. Die eingelangten Stellungnahmen wurden weitest gehend berücksichtigt.

Gleichzeitig zum Begutachtungsverfahren wurde der Entwurf samt Erläuterungen gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, sowie dem Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ - übermittelt.

Der „Konsultationsmechanismus“ wurde nicht ausgelöst.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Kostendarstellung:

Zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung:

Die Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung erfolgt entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40 (Bund: Länder).

Nach vorliegenden Schätzungen betragen die Ausgaben für die Förderung der 24-Stunden Betreuung maximal 40 Mio. € jährlich. Gemäß „Paktum Finanzausgleich 2008“ ist der Beitrag der Länder (40%) mit 16 Mio. € gedeckelt. Auf das Land Niederösterreich entfallen knapp 20% aller Pflegegeldbezieher österreichweit, sodass mit jährlichen Mehraufwendungen von 3,2 Mio. € gerechnet wird. Davon tragen die Gemeinden 50%, somit 1,6 Mio. €. Im Voranschlag 2008 konnten diese Kosten nicht berücksichtigt werden, weil sie aus den vorgezogenen Finanzausgleichsverhandlungen aus dem Herbst 2007 resultieren. Die Mehraufwendungen von 3,2 Mio. € sind als Kosten gemäß § 18 NÖ PGG im Ausmaß 50% Land und 50% Gemeinden zu verrechnen. Die Verrechnung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung erfolgt bei VS 1/42410 „Förderung der 24-Stunden-Betreuung“.

Dem Bund entsteht durch vorliegenden Gesetzesentwurf kein Mehraufwand, zu dessen Tragung er nicht schon aufgrund der Art. 15a B-VG Vereinbarung bzw. dem darauf gestützten Verwaltungsübereinkommen verpflichtet wäre.

Zu den Änderungen beim Pflegegeld:

- Verbesserung bei der Pflegegeldeinstufung von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. bzw. 15 Lebensjahr:

Eine Verbesserung der Pflegeeinstufung von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7 bzw. zum vollendeten 15 Lebensjahr hat für das Land Niederösterreich voraussichtlich nur geringfügige finanzielle Mehraufwendungen zur Folge, da es die angeführten Erschwerniszuschläge in Niederösterreich im Wesentlichen

bereits bisher gegeben hat (Maßnahmenstunden für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche: bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 45 Stunden monatlich, bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 70 Stunden monatlich).

- Verbesserung bei der Pflegegeldeinstufung von schwer geistig oder schwer psychisch behinderten, insb. demenziell erkrankten Personen:

Schätzungen zufolge werden bei rund 10% der Landespflegegeldbezieher der Stufen 1 bis 4 pflegeerschwerende Faktoren zum Tragen kommen. Ausgehend vom Stand der Landespflegegeldbezieher im Jahr 2007 entspricht das einer Anzahl von rund 720 Personen. Durch die vorgesehene Berücksichtigung eines zusätzlichen Pauschalwertes in der Höhe von 30 Stunden (in den Pflegegeldstufen 1 und 2) bzw. von 20 Stunden (ab der Pflegegeldstufe 3) monatlich als Erschwerniszuschlag bei der Pflegegeldeinstufung dieses Personenkreises wird es in rund 50% der Fälle zu einer stufenrelevanten Änderung kommen.

Eine Veränderung bei den Zuordnungen zu den Pflegegeldstufen hätte für das Land Niederösterreich voraussichtliche finanzielle Mehraufwendungen in der Höhe von rund € 880.000 pro Jahr zur Folge.

Andererseits ergeben sich für das Land Niederösterreich Mehreinnahmen aufgrund des Pflegegeld-Regresses im Bereich der stationären Pflege (gilt für Landes- und Bundespflegegeldbezieher), sodass in Summe mit nur geringfügigen Mehraufwendungen zu rechnen ist.

- Erhöhung des Pflegegeldes:

Der Entwurf sieht eine Erhöhung des Pflegegeldes selektiv nach Pflegegeldstufen mit Wirkung ab 1.1.2009 vor. Dabei soll das Pflegegeld in Höhe der Stufen 1 und 2 um 4%, der Stufen 3 bis 5 um 5% und jenes der Stufen 6 und 7 um 6% angehoben werden.

Eine selektive Erhöhung aller Pflegegeldstufen ab 1.1.2009 hätte für Niederösterreich finanzielle Mehraufwendungen in der Höhe von rund € 2,9 Mio. pro Jahr zur Folge.

Andererseits ergeben sich für das Land Niederösterreich Mehreinnahmen aufgrund des Pflegegeld-Regresses im Bereich der stationären Pflege (gilt für Landes- und Bundespflegegeldbezieher), sodass in Summe mit nur geringfügigen Mehraufwendungen zu rechnen ist.

- Ruhensbestimmungen:

Zur Einbeziehung der neuen Betreuungsverhältnisse für eine 24-Stunden-Betreuung zu Hause in den Ausnahmetatbestand vom grundsätzlichen Ruhen des Pflegegeldes gemäß § 11 Abs. 4 Z. 1 NÖ PGG wird festgehalten, dass dieser Ruhensausnahmetatbestand auch bislang nur in einer geringen Anzahl von Fällen in Anspruch genommen wurde und von der Anzahl von Betreuungsverhältnissen nach dem Hausbetreuungsgesetz sowie den sich daraus ergebenden Kosten für die pflegebedürftigen Personen abhängt. Dadurch können die zu erwartende Anzahl der den neu gefassten Ruhensausnahmetatbestand in Anspruch Nehmenden und die sich daraus ergebenden Mehrkosten für das Land Niederösterreich nicht seriös eingeschätzt werden.

Die Erweiterung der Ausnahmen vom Ruhen bei stationärem Aufenthalt gemäß § 11 Abs. 4 Z. 2, wonach das Pflegegeld im Umfang der Beitragshöhe der Weiter- bzw. Selbstversicherung in der Pensionsversicherung einer Pflegeperson weiter zu leisten ist, führt zu keinen finanziellen Mehraufwendungen für das Land Niederösterreich. Die zeitlich befristete teilweise oder vollständige Übernahme auch der „Dienstnehmer-Beiträge“ bei freiwilliger Pensionsversicherung von pflegenden Angehörigen durch den Bund (Halbierung der Dienstnehmerbeiträge bei Pflegegeld der Stufe 4 bzw. Entfall der Dienstnehmerbeiträge bei Pflegegeld der Stufe 5 für längstens 48 Kalendermonate) führt zu einer Reduzierung der Kosten der Weiter- bzw. Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für pflegebedürftige Angehörige und damit auch des Aufwandes des vom Ruhen bei stationären Aufenthalten gemäß § 11 NÖ PGG betroffenen Pflegegeldes.

Es entstehen dem Bund und den Gemeiden auf Grund dieses Entwurfes im Bereich des Pflegegeldes keine nennenswerten zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 und Z. 2 (INHALTSVERZEICHNIS):

Durch die Aufnahme eines neuen Abschnittes 3a Förderungen (§§ 17a bis 17d) und von Übergangsbestimmungen betreffend die Pflegegeldeinstufung ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 2a):

Das NÖ Pflegegeldgesetz 1993 (NÖ PGG) verweist in einer Vielzahl von Bestimmungen auf Bundesrecht.

Die Regelungen betreffend die 24-Stunden-Betreuung (§ 17b) enthalten Verweise auf das Hausbetreuungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Ärztegesetz 1998. In § 2a sind daher die Verweise auf das Bundesrecht entsprechend zu ergänzen.

Bei diesen Änderungen handelt es sich daher um eine redaktionelle Anpassung an die für diesen Bereich derzeit geltende Rechtslage.

Zu Art. I Z. 4 und Z. 5 (§ 4 Abs. 3 bis 7):

§ 4 Abs. 3 nimmt auf die besondere Intensität der Pflege von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7 bzw. zum vollendeten 15. Lebensjahr Bedacht. Um den erweiterten Pflegebedarf schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher zu erfassen, soll – abgestimmt nach dem Lebensjahr – jeweils zusätzlich ein Pauschalwert hinzugerechnet werden, der den Mehraufwand für die pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschwerniszuschlag). Dabei sollen pflegeerschwerende Faktoren berücksichtigt werden, die bislang – auch durch die Zusatzkriterien für die Stufen 5 bis 7 – noch nicht Berücksichtigung fanden, so dass eine allfällige Doppelverwertung hintangehalten wird.

Unter Schwerstbehinderung im Sinn des Abs. 3 versteht man, dass mindestens zwei von einander unabhängige schwere Funktionseinschränkungen vorliegen (Abs. 4), die in ihrem Zusammenwirken die Pflegesituation gesamtheitlich betrachtet erheblich erschweren. Diesem Mehraufwand der Pflege soll durch die vorgeschlagene neue zusätzliche Betreuungsmaßnahme Rechnung getragen werden.

Bei dieser Gruppe an pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen, die einen zusätzlichen überproportionalen Pflegebedarf hat, liegt in der Regel neben sonstigen schweren Defiziten eine beträchtliche Verhaltensstörung vor. Diese kann sich durch massiven Antriebsverlust, massive Rückzugstendenz oder durch aggressives Verhalten, Getriebensein, Kontrollverlust und hohes Potential an Eigen- und Fremdgefährdung äußern.

Zweifelsfrei ist Blindheit eine schwere Behinderung. Bedingt durch den immer weitgehend gleichartigen Pflegebedarf ist eine diagnosebezogene Mindesteinstufung zulässig. Liegen jedoch neben der Blindheit noch eine oder mehrere andere schwere funktionelle Einschränkung/en vor – beispielsweise anzuführen wäre eine zusätzliche schwere geistige Behinderung – so wäre bei der deswegen unumgänglichen funktionellen Begutachtung jedenfalls der neue Pauschalbetrag zu berücksichtigen. Die Blindheit in Kombination mit den Auswirkungen der schweren geistigen Behinderung erfordert eine zusätzliche besondere Betreuung. Die eingeschränkte Wahrnehmung der Umwelt in Kombination mit der ausgeprägten Einschränkung geistiger Fähigkeiten führt zu unkontrollierten, nicht kontrollierbaren Ängsten, Desorientierung oder auch resignativem sozialem Rückzug. In der Folge ist mit nicht abschätzbaren Reaktionen des schwerst behinderten Kindes zu rechnen. Hilfestellung bei den einzelnen Betreuungsmaßnahmen wie zB. bei der Einnahme von Mahlzeiten oder beim An- und Auskleiden alleine deckt diesen besonderen Bedarf nicht ab.

Der bisher systemimmanent praktizierten pauschalierten Abgeltung des Pflegebedarfes wird auch in diesem Bereich gefolgt. Die generell üblichen Schwankungen der Leidensausprägung und damit der Pflegebedürftigkeit sollen dem durchschnittlichen Bedarf entsprechend als pauschaler Zeitwert definiert werden.

Bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr haben die beschriebenen pflegeerschwerenden schweren Funktionseinschränkungen auf Grund der körperlichen Entwicklung – Größe, Gewicht und Kraft – generell weniger Auswirkung, weshalb eine altersmäßige Abstufung des berücksichtigbaren Erschwerniszuschlages zunächst für die Gruppe schwerst behinderter Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und dann für die Gruppe schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als gesonderte Pauschalwerte vorgesehen werden soll.

Mit den in § 4 vorgeschlagenen Abs. 5 und 6 soll nun ferner eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass auch bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von pflegebedürftigen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, auf die besondere Intensität der Pflege in diesen Fällen Bedacht genommen werden kann; um dem erweiterten Pflegebedarf von pflegebedürftigen Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, entsprechend zu erfassen, soll zusätzlich jeweils ein Pauschalwert hinzugerechnet werden, der den Mehraufwand für die aus der schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, erfließenden pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abgelten soll (Erschwerniszuschlag).

Dieser Erschwerniszuschlag soll zum Zweck der Verhinderung von Doppelverwertungen hinsichtlich des vorgeschlagenen Erschwerniszuschlages für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche erst ab dem vollendeten 15. Lebensjahr berücksichtigbar sein und damit einen nahtlosen Übergang der Berücksichtigbarkeit von Erschwernisfaktoren der gesamten Pflegesituation im Kindes bzw. Jugendlichenalter zum Erwachsenenalter bewirken.

Nach Abs. 6 liegen pflegeerschwerende Faktoren gemäß Abs. 5 vor, wenn sich Defizite der Orientierung, des Antriebes, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.

Störung der Orientierung in diesem Sinn bedeutet, dass ein Zurechtfinden in zeitlicher, räumlicher und situativer Dimension nicht mehr gegeben ist.

Störungen des Antriebs bedeutet, dass die Aktivität verändert ist. Es kommt entweder zu Überreaktionen bis hin zu Aggressivität oder zu fehlender Reaktion bis hin zum vollkommenen Rückzug.

Störungen des Denkens bedeutet, dass Gedächtnisleistung, Konzentration und Auffassungsfähigkeit eingeschränkt sind und daher logische Abfolgen nicht entwickelt und erfasst werden können.

Störungen der emotionalen Kontrolle bedeutet, dass die Reaktion auf Situationen, Herausforderungen, Belastungen, äußere Eindrücke nicht angemessen ist.

Störung der sozialen Funktion bedeutet, dass die zwischenmenschlichen Beziehungen (z.B. Familie, Freundeskreis, Arbeitswelt) beeinträchtigt sind.

Die angeführten Bereiche steuern in Summe das Verhalten. Schwere Störungen im Verhalten führen zu bedrohlich wahrgenommenen Reaktionen im Alltag und massiven Belastungen sozialer Gefüge.

Gemäß Abs. 7 soll die Landesregierung als Verordnungsgeber ermächtigt werden, nähere Regelungen der verbindlichen Pauschalwerte (Erschwerniszuschläge) für den zusätzlichen Pflegeaufwand schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie für den zusätzlichen Pflegeaufwand pflegebedürftiger Personen mit einer schweren geistigen oder einer schweren psychischen Behinderung, insb. einer demenziellen Erkrankung, zu erlassen. Die nähere Ausgestaltung dieser Regelungen wird durch eine Novelle zur NÖ Pflegegeld- Einstufungsverordnung, LGBl. 9220/1-1, erfolgen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 5 Abs. 1):

Der Entwurf sieht eine Erhöhung des Pflegegeldes selektiv nach Pflegegeldstufen mit Wirkung ab 1.1.2009 vor. Dabei soll das Pflegegeld in Höhe der Stufen 1 und 2 um 4%, der Stufen 3 bis 5 um 5% und jenes der Stufen 6 und 7 um 6% angehoben werden.

Das Landespflegegeld wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 um 2 % erhöht. Die Landesregierung hat damals die geänderten Pflegegeld-Beträge mit einer eigenen NÖ Pflegegeld-Richtsatzverordnung 2004, LGBl. 9220/2-0, (auf Grundlage des § 5 Abs. 2 NÖ PGG) verordnet. Gleichzeitig blieben die „alten“ Pflegegeld-Beträge in § 5 Abs. 1 NÖ PGG unverändert.

Die Normierung der aktuellen Pflegegeld-Beträge im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 macht jedoch eine nochmalige Regelung dieser Beträge in einer eigenen Verordnung überflüssig. Die NÖ Pflegegeld-Richtsatzverordnung 2004 kann daher entfallen.

Die Aufhebung der NÖ Pflegegeld-Richtsatzverordnung 2004 soll zeitgleich mit dem in Kraft Treten der Erhöhung des Landespflegegeldes am 1. Jänner 2009 erfolgen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 11 Abs. 4 Z. 1) :

Mit dem Hausbetreuungsgesetz- HBeG und der damit in Zusammenhang stehenden Änderung der §§ 159 und 160 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) werden neue legale vertragliche Betreuungsverhältnisse für eine 24-Stunden-Betreuung zu Hause geschaffen, die durch die Ausnahmebestimmung vom grundsätzlichen Ruhen des Pflegegeldanspruches bei stationären Krankenhaus-, Rehabilitations- und Kuraufenthalten nicht vollständig erfasst sind.

Es handelt sich hierbei um entgeltliche bis zu 24-Stunden-Betreuungsverhältnisse, die in der Regel auf Dauer abgeschlossen werden und auch im Fall eines stationären Aufenthaltes gemäß § 11 NÖ PGG nicht aufgelöst werden können. Auch in diesen Fällen fallen daher während des stationären Aufenthaltes weiterlaufende pflegebedingte Kosten an, so dass eine Einbeziehung dieser Betreuungsverhältnisse in die Ausnahmebestimmung des § 11 Abs. 4 Z. 1 angezeigt erscheint.

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen nun auch alle gemäß § 1 Abs. 2 HBeG und gemäß § 159 GewO möglichen vertraglichen Betreuungsverhältnisse eines Pflegegeldbeziehers bzw. seines Angehörigen erfasst werden.

Diese Bestimmung entspricht § 12 Abs. 3 Z. 1 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 34/2007.

Zu Art. I Z. 8 (§ 11 Abs. 4 Z. 2) :

Nach § 77 Abs. 6 und 8 ASVG trägt der Bund den fiktiven Dienstgeberbeitrag in jenen Fällen einer Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung, in denen die freiwillig versicherte Person einen nahen Angehörigen/eine nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 pflegt.

Im Regierungsprogramm ist im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Pflege (Sicherstellung einer leistbaren Pflege und Betreuung) vorgesehen, dass es ab Pflegestufe 4 zu einer zeitlich befristeten teilweisen oder vollständigen Übernahme auch der „Dienstnehmer-Beiträge“ bei freiwilliger Pensionsversicherung von pflegenden Angehörigen kommt. Dementsprechend wurde in § 77 Abs. 9 ASVG (analog § 33 Abs. 10 GSVG und § 28 Abs. 7 BSVG) normiert, dass der Bund für längstens 48 Kalendermonate auch die Hälfte jenes Beitragsteiles übernimmt, der auf die freiwillig versicherte Pflegeperson entfällt, wenn ein naher Angehöriger (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 gepflegt wird; hat der/die nahe Angehörige Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 5, so trägt der Bund die Beiträge für längstens 48 Kalendermonate zur Gänze.

Aufgrund dieser Regelungen des Bundes für die begünstigte Weiter- bzw. Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines/einer nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 4 bis 7, die auch Auswirkungen auf die von diesen freiwillig Pensionsversicherten zu entrichtende Dienstnehmer-Beitragshöhe und damit auch auf das Ausmaß des vom Ruhen bei stationären Aufenthalten gemäß § 11 NÖ PGG betroffenen Pflegegeldes hat, war eine Anpassung des Ruhensausnahmetatbestandes des § 11 Abs. 4 Z. 2 erforderlich.

Diese Bestimmung entspricht § 12 Abs. 3 Z. 2 BPGG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 31/2007.

Zu Art. I Z. 9 (§§ 17a bis 17d):

Zu § 17a:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass das Land Niederösterreich Förderungen nach dem neuen Abschnitt 3a im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und ohne Rechtsanspruch gewährt.

Zu § 17b:

Durch die abgeschlossene Art. 15a B-VG Vereinbarung soll eine Möglichkeit geschaffen werden, pflegebedürftigen Menschen oder ihren Angehörigen Zuwendungen zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu Hause zu gewähren. Gefördert werden sollen dabei 24-Stunden-Betreuungsverhältnisse im Sinne einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung.

Als Nachweis des Bestehens eines Betreuungsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 1 HBeG soll der diesem zu Grunde liegende entsprechende Betreuungsvertrag dienen.

Um die nötige Qualität der Betreuung zu sichern, sollen die Betreuungspersonen über eine in Hinblick auf die von ihnen durchzuführenden Tätigkeiten ausreichende Mindestausbildung verfügen. Ab 1.1.2009 muss daher eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- theoretische Ausbildung der Betreuungskraft.

Diese soll im Wesentlichen der theoretischen Ausbildung eines Heimhelfers/einer Heimhelferin nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe entsprechen. Durch die BAG (Bundesarbeitsgemeinschaft „Freie Wohlfahrt“) wird derzeit ein Curriculum hinsichtlich der Inhalte und des Stundenausmaßes der theoretischen Ausbildung ausgearbeitet.

- 6 Monate sachgerechte Betreuung durch die Betreuungskraft
- Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 GuKG oder § 50b Ärztegesetz.

Die Kosten der 24-Stunden-Betreuung werden zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40 (Bund: Länder) aufgeteilt. Für die Tragung des Länderanteils sollen dieselben Kostentragungsbestimmungen gelten, wie § 18 NÖ PGG für die Finanzierung des Landes-Pflegegeldes normiert.

Abweichend von der bisher gewährten Bundesförderung, soll die nunmehrige Landesförderung unabhängig von allfällig vorhandenem Vermögen der zu betreuenden Person gewährt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sollen in Form von Richtlinien der Landesregierung erlassen werden.

§ 17b entspricht weitgehend § 21b BPGG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 57/2008.

Festgehalten wird, dass § 17b nur die Verpflichtungen aus der zitierten Art. 15a B-VG Vereinbarung umsetzt. Das **NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung** enthält darüber hinausgehende günstigere Regelungen, dafür bietet § 17c die Rechtsgrundlage. Im Ergebnis bedeutet dies, dass nach dem NÖ Fördermodell Pflegegeldbezieher der Stufen 1 und 2 auch weiterhin die Möglichkeit haben, eine Förderung zur 24-Stunden-Betreuung in Anspruch zu nehmen, wenn sie das Vorliegen einer Erkrankung des demenziellen Formenkreises nachweisen können.

Zu § 17c:

§ 17c bietet die Möglichkeit, die vereinbarte Förderung der 24-Stunden-Betreuung für pflegebedürftige Menschen durch das Land aufzustocken, auch auf pflegebedürftige Menschen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 1 und 2 auszudehnen bzw. allfällige günstigere Fördervoraussetzungen zu normieren. Diese Bestimmung bildet - neben § 17b- die künftige gesetzliche Grundlage für das **NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung**. Bisher bildete Art. 17 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Rechtsgrundlage für das NÖ Fördermodell.

Das NÖ Fördermodell enthält folgende – vom Fördermodell des Bundes abweichende günstigere – Regelungen:

Das NÖ Fördermodell gilt für Personen:

- mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- mit Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 3 (ohne weiteren Nachweis)
- mit Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 (bei nachgewiesener Demenz)
- das Vermögen der betreuten Person bleibt bei der Förderung unberücksichtigt

Die Höhe der Förderung beträgt (auf Basis von mindestens zwei Betreuungsverhältnissen:

- bei selbständigen Betreuungskräften bis zu € 500/Monat (€ 550/Monat ab 1.11.2008)
- bei unselbständigen Betreuungskräften bis zu € 1.000/Monat (€ 1.100/Monat ab 1.11.2008)

Für das NÖ Fördermodell sollen dieselben Kostentragungsbestimmungen gelten, wie § 18 NÖ PGG für die Finanzierung des Landes-Pflegegeldes normiert. Mit dieser Regelung soll eine Finanzierung des NÖ Fördermodells sichergestellt werden.

Darüber hinaus bietet § 17c die Möglichkeit, künftig weitere, von der angesprochenen Vereinbarung völlig losgelöste Förderungen zum Zwecke der Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen zu gewähren. Darunter sind auch Förderungen zu verstehen, welche die pflegenden Angehörigen unterstützen.

Die nähere Ausgestaltung solcher weiterer Förderungen ist ebenfalls durch Richtlinien der Landesregierung vorzunehmen.

Zu § 17d:

Art. 4 der Art. 15a B-VG Vereinbarung verpflichtet die Vertragsparteien, die für die Durchführung der Förderungen und für die Kostenabrechnung notwendigen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dieser Verpflichtung wird mit gegenständlicher Bestimmung entsprochen.

§ 17d ermöglicht bei der Gewährung von Förderungen nach dem neuen Abschnitt 3a. das automationsunterstützte Verarbeiten der im Abs. 1 aufgelisteten Daten. Die Aufzählung entspricht im Wesentlichen jener in § 25 NÖ PGG. Neu hinzugekommen ist das

Einkommen, welches im Rahmen der Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu beachten ist.

§ 17d Abs. 2 erlaubt das automationsunterstützte Verarbeiten von Daten der Pflegepersonen (selbständige oder unselbständige Betreuer oder betreuende Angehörige), soweit die Daten zur Feststellung der Fördervoraussetzungen und der Höhe der jeweiligen Förderung notwendig sind. Von der automationsunterstützten Datenverarbeitung nicht erfasst sein sollen Gesundheitsdaten.

Die Übermittlung von gemäß Abs. 1 und Abs. 2 verarbeiteten Daten an das Bundessozialamt, sonstige Entscheidungsträger etc. wird durch Abs. 3 insoweit eingeschränkt, als die Übermittlung der Daten unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung der Förderungen oder die Kostenabrechnung sein muss.

Unter dem Begriff „Einrichtungen“ sollen allgemein Stellen, welche Förderungen für pflegebedürftige Menschen bzw. die Kostenabrechnung abwickeln, verstanden werden.

Zu Art. I Z. 10 (§ 21a Abs. 4):

Da mit dem Hausbetreuungsgesetz und der Änderung von §§ 159 und 160 Gewerbeordnung 1994 ein rechtlicher Rahmen für eine bis zu 24-Stunden-Betreuung zu Hause und damit verbunden auch ein eigener Betreuungsbegriff und diesbezügliche Qualitätsanforderungen geschaffen wurden, erscheint es zweckmäßig, auch die Informationen der Betreuungskräfte im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes und der Gewerbeordnung 1994 sowie die allenfalls zur Verfügung gestellten Betreuungsdokumentationen und Haushaltsbücher zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation bei der Pflegegeldbegutachtung zu berücksichtigen. Damit soll die Erfassung der gesamtheitlichen Pflegesituation mit dem Ziel einer an der konkreten Lebensrealität pflegebedürftiger Menschen orientierten Einstufungspraxis gewährleistet werden.

Die Betreuungskräfte im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes und der Gewerbeordnung 1994 sind dabei nach der vorgeschlagenen Regelung im Pflegegeldverfahren jedenfalls gesetzlich zur Auskunft verpflichtet, so dass es einer Entbindung von der grundsätzlichen

Verschwiegenheitspflicht nach § 7 HBeG oder § 160 Abs. 1 GewO 1994 in diesen Fällen nicht bedarf; hieraus entstehende Kosten werden nicht ersetzt.

Diese Bestimmung entspricht § 25a Abs. 4 BPGG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 34/2007.

Zu Art. I Z. 11 (§ 32 Abs. 6):

§ 32 Abs. 6 stellt klar, dass die Ausgleiche zu einem Pflegegeld gemäß § 32 in gleichem Ausmaß wie das Pflegegeld erhöht werden. Dadurch wird sichergestellt, dass pflegebedürftigen Menschen das Landespflegegeld in jeweils der gleichen Höhe gewährt wird. Die Ausgleiche zu einem Pflegegeld der Stufen 1 und 2 sind um 4%, zu einem Pflegegeld der Stufen 3 bis 5 um 5% und jene zu einem Pflegegeld der Stufen 6 und 7 um 6% zu erhöhen und gemäß § 14 Abs. 4 NÖ PGG auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden. Der Vervielfachung sind die nur das Jahr 2008 gebührenden Beträge zugrunde zu legen.

Zu Art. II (§ 32a neu):

Durch § 32a sollen Übergangsbestimmungen zu den mit § 4 Abs. 3 bis 7 neu zu schaffenden Erschwerungsfaktoren für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 7 bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie für schwer geistig oder schwer psychisch behinderte, insb. demenziell erkrankte Personen normiert werden.

Mit den Ziffern 1 und 2 der Übergangsbestimmungen soll eine Verwaltungsvereinfachung für jene Personen erfolgen, die bereits Pflegegeld beziehen und eine Erhöhung des Pflegegeldes beantragt haben.

Bringen Bezieher eines Pflegegeldes nach diesem Landesgesetz bis 30. April 2009 einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes ein und liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 oder 5 in der aktuellen Fassung des Landesgesetzes vor, ist das höhere Pflegegeld ab 1. Jänner 2009 unter der Annahme, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 oder 5 in der

aktuellen Fassung des Landesgesetzes auch schon zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben, ohne weitere Prüfung zu leisten.

Im Rahmen der Pflegegeldbegutachtung wird im Regelfall wegen geistiger Behinderungen oder psychiatrischer Erkrankungen – insbesondere auch beim Krankheitsbild Demenz – innerhalb eines Zeitrahmens von 4 bis 6 Monaten keine signifikante Änderung der erforderlichen Hilfe und Betreuung auftreten; gleiches gilt für die Beurteilung der Erschwernisfaktoren schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher. Es kann daher von einer individuellen Stellungnahme im Einzelfall zur Frage der rückwirkenden Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Erschwernisfaktoren gemäß § 4 Abs. 3 bis 6 Abstand genommen werden.

Nach der Ziffer 2 hat die Entscheidung in Verfahren nach Abs. 1 (Fälle eines zwischen 1.1.2009 und 30.4.2009 eingebrachten Erhöhungsantrages) ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

Ob der Sachverhalt durch die Aktenlage ausreichend geklärt ist, ist im Einzelfall zu beurteilen; so wird unter Umständen dann noch eine neuerliche Sachverständigenbegutachtung durchzuführen sein, wenn die im Akt erliegenden Vorgutachten bereits so weit zurück liegen oder keine hinreichenden Aussagen zu den erforderlichen festzustellenden Kriterien für die Berücksichtigung der Erschwernisfaktoren enthalten.

Im Zeitpunkt der Entscheidung ist grundsätzlich die geltende Rechtslage anzuwenden. Da die NÖ Pflegegeld-Richtsatzverordnung 2004 mit 1. Jänner 2009 außer Kraft tritt, war eine Übergangsbestimmung erforderlich. Ziffer 3 legt klar, dass allen am 1. Jänner 2009 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes für die Zeit bis zum 31. Dezember 2008 die bis zu diesem Zeitpunkt jeweils für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 und der NÖ Pflegegeld-Richtsatzverordnung 2004 zugrunde zu legen sind.

Mit der Ziffer 4 soll klargestellt werden, dass die Bestimmungen der Ziffer 1 und 3 auch für gerichtliche Verfahren gelten.

Zu Art. III:

Die Regelungen zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung einschließlich der dadurch erforderlichen Änderungen von pflegegeldrechtlichen Bestimmungen (ins. Ruhen des Pflegegeldes) sollen - wie die Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung (einschließlich der Zusatzvereinbarung) - rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

Die Regelungen betreffend die Erhöhung des Pflegegeldes und die Verbesserungen bei der Pflegegeldeinstufung (Demenzranke, behinderte Kinder und Jugendliche etc.) sollen einschließlich der erforderlichen Übergangsbestimmungen – wie die Novelle zum Bundespflegegeldgesetz - am 1. Jänner 2009 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Dr. Leitner
Landeshauptmann-Stv.

Mag. Sobotka
Landesrat

Mag. Mikl-Leitner
Landesrätin

Heinisch-Hosek
Landesrätin